



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. November 2021

Nummer 47

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>447 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Kreises Neuss mit der Stadt Jüchen zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss S. 537</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>448 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die 40. Verbandsversammlung am 26.11.2021 S. 539</p> <p>449 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung am 30.11.2021 S. 539</p>
---	--

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **23. Dezember 2021**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **15. Dezember 2021, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 447 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Kreises Neuss mit der Stadt Jüchen zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss**

Bezirksregierung  
31.01.01-Ne-GkG-67

Düsseldorf, den 11. November 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Kreises Neuss mit der Stadt Jüchen zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss vom 20.10.2021 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Kreises Neuss mit der Stadt Jüchen über die Übernahme der Berechnung und Geltendmachung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Anna Bolten

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2021/2022 für folgende in Trägerschaft der Stadt Jüchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
  - Gemeinschaftsgrundschule Jüchen
  - Verbundschule Gemeinschaftsgrundschule Gierath – Lindenschule (Standorte Bedburdyck und Gierath)
  - Grundschule Hochneukirch-Otzenrath (Standorte Hochneukirch und Otzenrath)
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2 Kostenregelung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgaben-erledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,35 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Stadt Jüchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte zum 01.06. und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Stadt Jüchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Stadt ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen – kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

#### **§ 3 Umsatzsteuer**

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Jüchen


Jüchen, den 09.09.2021

  
Bürgermeister

  
Allgemeiner Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 20.08.2021

  
Landrat

  
Kreisdirektor

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 448 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die 40. Verbandsversammlung am 26.11.2021

**Tagesordnung 40e Verbandsversammlung Freitag 26. November 2021 von 10.00 bis 11.30 in Roermond**

- 40.1 Eröffnung
- 40.2 Beschluss der Niederschrift der 39. Verbandsversammlung am 25.6.2021
- 40.3 Mitteilungen
  - 40.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 40.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 40.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 40.4 Abschied Herr Budde als Dezernent bei Kreis Viersen und Vorsitzender
- 40.5 Wahl des deutschen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Vorstands
- 40.6 Wahl deutsches Mitglied für den Verbandsvorstand
- 40.7 Stand Durchführung von Projekte
  - Regieführung Natur- und Waldbrandprävention Provinz Limburg
  - Durchentwicklung National Park Meinweg
- 40.8 Projekt-Acquise
  - Naturbrandmanagement
  - Realisierung Netzwerk Grenzübergreifende Reitrouen
  - P2P Expert meetings Frühjahr 2022
- 40.9 Sitzungstermine 2022
- 40.10 Sonstiges

gez. André Claassen  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 539

#### 449 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung am 30.11.2021

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

**Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 30.11.2021 um 16:00 Uhr im **EUROMODA Multifunktionsraum (gr. Tagungsraum, 5. Etage) Anton-Kux-Str. 2, 41460 Neuss** mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
- 4 Jahresabschluss 2020 der ITK Rheinland
- 5 Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
- 6 Aufgabenentwicklung bei der ITK Rheinland
- 7 Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022
- 8 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für die Wirtschaftsjahre 2022 – 2024
- 9 Europaweite Ausschreibung Stromliefervertrag
- 10 Europaweite Ausschreibung IT-Rahmenvertrag
- 11 Ersatzbeschaffung von Netzwerk- und Sicherheitskomponenten
- 12 Gremientermine 2022
- 13 Sonstiges

##### B Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 3 Beförderung
- 4 Sonstiges

Neuss, den 16. November 2021

ITK Rheinland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 539

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf